

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 36 (1928)

Heft: 4

Artikel: Missbrauch des Abzeichens des Roten Kreuzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich eine längere Zeit aufhalten kann. Dies bedingt natürlich auch Reinigung und Zufuhr neuer Luft.

3. Neben Kollektivschutz wird natürlich Einzelschutz für Rettungsgruppen, Feuerwehr usw. nötig sein und erscheint selbstverständlich.

4. Interessant war zu hören, daß man allgemein die Gefahr eines Fliegergasbombardementes weniger hoch einschätzte als die eines solchen mit Brisanzbomben (Brisanzbomben sind Granaten, Hohlgeschosse, die mit stark explodierenden Substanzen gefüllt sind, Dynamit, Melinit usw., und die dadurch eine ausgedehnte Explosionskraft entwickeln können). Interessant war diese Feststellung, weil sie von Leuten kam, die etwas von Gas und Gaskrieg verstanden, und weil damit Stellung genommen wurde gegen die immer wieder in den Zeitungen auftauchenden, furchtbar übertriebenen Behauptungen der zerstörenden Wirkung von Gasbomben. Da ergab sich denn auch von selbst, daß man die Wir-

kung der Sprenggranaten wichtiger einschätzte als diejenige der Gasbomben und so den ganzen Gasschutz dem Brisanzschutz anzupassen suchte. Daher in erster Linie bombensichere Gewölbe und erst nachher gas sichere.

Die Konferenz, die aus Ärzten, Apothekern, Chemikern, Feuerwehroffizieren und Industriellen zusammengesetzt war, hat sich bei der Besprechung der einzelnen Fragen nicht in fruchtlosen Diskussionen erschöpft, sondern eine größere Zahl Fragen einer später tagenden neuen Konferenz zur Lösung überwiesen. Die nötigen Vorbereitungen zu weiterem Studium sind dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz überwiesen worden. Dieses Komitee wird auf die Mithilfe der nationalen Roten Kreuze angewiesen sein, die ihrerseits in dieser hochwichtigen Frage des Gasschutzes der Zivilbevölkerung sich mit den militärischen und zivilen Behörden ihres Landes in Verbindung setzen müssen.

Sch.

Mißbrauch des Abzeichens des Roten Kreuzes.

Wiederholt schon haben wir im „Roten Kreuz“ über Mißbrauch des Abzeichens des Roten Kreuzes geschrieben, so auch in unserm letzten Jahresbericht. Wir haben dort die in Frage kommenden Artikel des Bundesgesetzes betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes abgedruckt. Wir halten es für notwendig, unsere Leser neuerdings aufmerksam zu machen auf die in oben erwähntem Bundesgesetz vom 14. April 1910 niedergelegten Bestimmungen. Es heißt dort wie folgt:

„Art. 1. Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind außer dem Heeres-sanitätsdienst nur berechtigt:

Das internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf.

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz und die vom Bundesrate als Hilfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten.

Die vom Bunde als Organe der freiwilligen Sanitätshilfe im Heere und als Organe der Ausbildung von Krankenpflegepersonal unterstützten Vereine und Anstalten, welche als Hilfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz nicht anerkannt sind, dürfen das Rote Kreuz nur verwenden, sofern diese Verwendung schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat.

Art. 2. Wer, ohne zur Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „Rotes Kreuz“, „Genfer Kreuz“ berechtigt zu sein, dieses Zeichen oder diese Worte oder damit zu wechselnde ähnliche Zeichen oder Worte auf

Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringt oder derart bezeichnete Erzeugnisse verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt oder jene Zeichen oder Worte in anderer unbefugter Weise verwendet, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 500 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldbuße und mit Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen auf das Doppelte erhöht werden, wenn nicht drei Jahre seit der letzten Verurteilung wegen Uebertretung dieses Gesetzes verflossen sind.

Art. 4. Gesezwidrig bezeichnete Erzeugnisse und Verpackungen sind durch die zuständige Behörde zu beschlagnahmen.

Das Gericht ordnet selbst im Falle der Freisprechung die Vernichtung der gesezwidrigen Bezeichnung an.

Die Gegenstände sind nach Vernichtung der Bezeichnung dem Eigentümer gegen Entrichtung der Kosten der Vernichtung, sowie der ihm auferlegten Gerichtskosten und Bußen zurückzugeben.

Art. 5. Firmen und Vereinsnamen, deren Gebrauch nach Art. 1 und 2 verboten ist, dürfen nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Ebenso ist Fabrik- und Handelsmarken, sowie gewerblichen Mustern und Modellen, die nach diesem Gesetze unzulässig sind, die Eintragung ins Markenregister oder die Hinterlegung zu versagen. Ist irrtümlicherweise eine solche Marke eingetragen oder die Eintragung eines solchen Modells oder Mo-

delles zugelassen worden, so kann das eidgenössische Departement, dem die Aufsicht über die Eintragungs- oder Hinterlegungsstelle zusteht, die Löschung der Marke oder der Hinterlegung anordnen."

Von einem argen Mißbrauch erhalten wir folgende Nachricht, der in der Ostschweiz, in D., hätte begangen werden sollen. In einem Fastnachtsumzuge sollte die Rotkreuzfahne mit einem Bleffirtenwagen aufgeführt werden. Mitglieder des dortigen Samaritervereins wurden sogar um ihre Mithilfe angegangen. Auerkennungsweise verweigerten die Betreffenden ihre Mithilfe, indem sie die Profanierung des Roten Kreuzes aufs tiefste empfanden. Durch Einsprache des Samaritervereins aufmerksam gemacht, sorgte die Polizeibehörde denn auch dafür, daß diese unangebrachte Verwendung des Roten Kreuzes unterblieb.

Wir wollen annehmen, daß die Veranstalter sich vielleicht nicht bewußt waren, daß dem Roten Kreuze, diesem internationalen Schutzabzeichen ein ganz besonderer Schutz gewährt werden muß. Sowenig das Rote Kreuz als Warenzeichen, als Aushängeschild für Drogerien, Apotheken oder Sanitätsgeschäfte gebraucht werden darf, sowenig hat es seinen Platz in einem Fastnachtsumzuge. Wir möchten die Mitglieder unserer Rotkreuz- und Samaritervereine bitten, gegen Verschandelung des Zeichens des Roten Kreuzes Einspruch zu erheben, und uns über allfällige Mißbräuche zu berichten, damit wir bei den Behörden vorstellig werden können.

Zentralsekretariat des schweiz.
Roten Kreuzes.

Croix-Rouge vaudoise.

La Société vaudoise de la Croix-Rouge a tenu à Aubonne, au Casino, le 11 mars, sous la présidence de M. le Dr André Guisan (Lausanne), son assemblée ordinaire de délégués, où neuf sections étaient

représentées. M. le Dr Guisan a présenté le rapport; il en résulte que beaucoup de sections déploient une activité intéressante et bienfaisante. Plusieurs d'entre elles ont enregistré une réjouissante augmentation